

Verkehrsvertrag

zwischen

Gemeinde Dettingen an der Erms, Ratshausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms, vertreten durch
Bürgermeister Michael Hillert

- Auftraggeber -

und

.....

- Unternehmen -

über den Betrieb der Linie 101 Ortsverkehr Dettingen

§ 1

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, für die Linie 101 eine Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen einzuholen und die Linie 101 zu betreiben.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen gemäß Absatz 1 den Fahrplan und die Bedingungen zu einzuhalten, welche sich aus der Leistungsbeschreibung für die Linie 101 Ortsverkehr Dettingen ergeben.

§ 2

(1) Der Auftraggeber gewährt dem Unternehmen die sich aus seinem Angebot ergebende Vergütung.

(2) Der Auftragnehmer erstellt monatlich eine Abrechnung. Der Auftraggeber zahlt die sich aus der jeweiligen Abrechnung ergebende Vergütung jeweils zum 10. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats.

(3) Die Preisfortschreibung erfolgt jährlich nach dem Vorliegen des BW-Index mit Rückwirkung zum 01.01.

§ 3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 4

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Der Leistungszeitraum ist befristet vom 12.12.2022 bis zum 31.07.2026.

(2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist beiderseits ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ort, Datum

.....

Auftraggeber

.....

Unternehmen